



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 10

Jahrgang 2022

17.08.2022

INHALT

Tag		Seite
21.06.2022	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	437

**6.40.79 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17. Januar 2017
in der Fassung der 3. Änderung vom 21. Juni 2022**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung: Es ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

a) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen im Umfang von wenigstens 30 LP, darunter wiederum:

aa) wenigstens 4 LP aus einer Veranstaltung zu Grundlagen der Elektrotechnik und

ab) wenigstens 4 LP aus einer Veranstaltung zu Grundlagen der Thermodynamik oder Technischen Mechanik (Statik)

b) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen von wenigstens 20 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen. Folgende Tabelle zeigt mögliche Auflagenfächer:

S 8801	Grundlagen der Elektrotechnik II	4 LP
W 8850	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik I	2 LP
S 8851	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II	2 LP
W 8804	Energiesysteme	4 LP
W 0110	Ingenieurmathematik I	8 LP
S 0110	Ingenieurmathematik II	8 LP
W 8500	Thermodynamik I	4 LP
W 8001	Technische Mechanik I	6 LP
S 8002	Technische Mechanik II	6 LP
S 8501	Wärmeübertragung I	4 LP
S 8904	Regelungstechnik I	4 LP
S 8877	Gemeinschaftsseminar zur elektrischen Energietechnik und Energiesystemtechnik	5 LP

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zum o.g. Master-Studiengang außer Kraft.